

**Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hedersleben
in Form der 1. Änderungssatzung und der
Euro-Anpassungssatzung**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Sondernutzungsgebührensatzung	Gemeinderat 10.10.1995	Amtsblatt 26.01.1996	27.01.1996
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 05.10.2000	Bekanntmachung zur Auslegung am 25.10.2000 Amtsblatt 27.10.2000	28.10.2000

Auf Grund

- der §§ 6 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568)
- der §§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung über die Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue vom 18.03.1994
- in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) sowie dem § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 01.10.1974 (BGBl. S. 2414)
- und den §§ 1 und 2 ff. des Kommunalabgabegesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Hedersleben in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Für die Sondernutzung in den Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Hedersleben, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung der Gemeinde über die Sondernutzung in den Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Hedersleben (Sondernutzungssatzung) keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grünfläche des Standes, Gerüste usw.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeder angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle EUR - Beträge aufgerundet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht gestellt hat

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 01.02.;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung, Gebühren, die auf grund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 - Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 25,00 EUR beträgt.

(2) Die entrichteten Gebühren werden rückwirkend anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Bagatellebeträge unter 2,50 EUR werden nicht erstattet.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bodenstein

Bürgermeisterin

Tarif gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hedersleben

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		lfd. Nr.	tgl.	wtl.	mtl.	jährl.
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände Kioske u.a.			10 €		
2	Das Aufstellen und der Betrieb von a) Verkaufswagen, je angefangene m ² Verkehrsfläche			5 €		
	b) nach Umfang der Sondernutzung, je Verkaufswagen pauschal				250 - 1.000 €	12,50 €
	c) Auslieferung und Verkauf von Back- und Fleischerzeugnissen bei gleichzeitig freiem Angebot				125 - 250 €	12,50 €
3	Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art in Fußgängerzonen und auf Nebenanlagen öffentlicher Straßen, je angefangener m ² Verkehrsfläche	7,50 €				25 €
4	Aufstellen von Warenauslageständen bis max. 4 m ² , Tiefenbegrenzung 0,75 m, je angefangene Verkehrsfläche		1,25 €	5 €		10 €
5	wie unter 4), jedoch mit Straßenver- kauf, je angefangene m ² Verkehrs- fläche		2 €			10 €
6	Weihnachtsbaumhandel, je angefan- gene m ² Verkehrsfläche		1 €	2,50 €		10 €
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgele- genheiten vor der Betriebsstätte zur Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, je angefangene m ² Verkehrsfläche			5 €		
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schau- kästen, soweit sie die Maße in § 8 der Sondernutzungssatzung je ange- fangenen m ² Verkehrsfläche überschreiten			6 €		

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
lfd. Nr.		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
9	a) Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwiegenden Teil der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten) und die Werbung durch Personen, die Werbetafeln umhertragen oder sich zum Zwecke der Werbung verkleidet haben (Werbegänge) je Fahrzeug mit Lautsprecher (Werbefahrt)	25 €				
	je Fahrzeug ohne Lautsprecher (Werbefahrt)	12,50 €				
	pro Person	10 €				
	bis 0,50 cm ²					gebührenfrei
	b) Lichterketten und Girlanden					gebührenfrei
	c) Transparente und Schriftbänder, je Transparent, je Schriftband		2,50 €			10 €
	d) Aufstellen von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je angefangene m ² Verkehrsfläche	2,50 €				10 €
	e) Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke pro Person	10 €				
	f) Werbeplakate (ausgenommen Wahlplakate) pro Stück					
	bis 50 Plakate	0,75 €		17,50 €		25 €
	über 50 Plakate	0,50 €		10 €		25 €
	g) Werbeschilder ab 0,5 m ² bis 1,0 m ² pro Stück					
	einseitige Werbefläche			5 €		
	beidseitige Werbefläche			7,50 €		
	h) Werbeschilder max. Größe 0,5 m ² pro Stück					
	einseitige Werbefläche			1 €		
	beidseitige Werbefläche			1,50 €		
	i) Werbeschilder über 1,0 m ² Größe					

	pro Stück				
	einseitige Werbefläche			7,50 €	
	beidseitige Werbefläche			10 €	

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
10	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Gerüsten, Baumaschinen und Geräten, je angefangene m ² Verkehrsfläche		0,50 €	1 €		20 €
11	Die Lagerung von nicht unter Ziff. 10 fallende Gegenstände wie Hausbrand, Kartoffeln, oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger					gebührenfrei
12	Gleisanlagen, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangenen lfm. Gleis				5 €	
13	Abstellen von Großcontainern für Bauschutt u.ä.					
	a) bis 10 m ² Stellfläche mit Genehmigung	5 Werktag gebührenfrei; ab 6. Werktag 0,25 €/m ² ; max. 12,50 € ohne Genehmigung volle Veranlagung für den Monat mit 12,50 €				
	b) über 10 m ² Stellfläche mit Genehmigung	5 Werktag gebührenfrei; ab 6. Werktag 0,40 €/m ² ; max. 20 € ohne Genehmigung volle Veranlagung für den Monat mit 20 €				
14	Aufstellen von Tribünen und Podesten, je angefangene m ² Verkehrsfläche	0,25 €				
15	Motorsportliche Veranstaltung	zwischen 10 € und 125 €				
16	a) Bewegliche Fahrradständer soweit sie nur den Firmennamen tragen und nicht Werbeträger i.S.d.S. sind					gebührenfrei
	b) bewegliche Fahrradständer als Werbeträger, je angefangene m ² Verkehrsfläche		0,50 €	2 €		
17	Aufbruch der Straßenkörper, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangene m ² Fläche			1 €		25 €
18	Das Aufstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge					

	oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge				
	einschließlich Anhänger je ange-				
	fangene m ² Fläche		10 €		

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
lfd. Nr.		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindestgebühr
19	Fernsprechhäuschen privat			7,50 €	75 €	
20	Kreuzungen oder/ und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserleitung dient; pro 100 lfd. m a) Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden					
	bis 100 mm Durchmesser			5 €		
	über 100 mm Durchmesser			10 €		
	b) Rohleitungen, die auf Dauer verlegt werden, sowie Breitbandkabel					
	bis 100 mm Durchmesser				25 €	
	über 100 mm Durchmesser				37,50 €	
21	Bauliche Anlagen					
	a) Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke), je angefangene m ² Verkehrsfläche				5 €	
	b) Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw.)					
	Pfosten und Hinweisschilder bis 0,4 m ² (außer Werbeschilder)		2,50 €		10 €	
22	Zirkusse, sonstige Großveranstaltungen, je angefangene m ² Fläche	0,08 €				
23	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils sowie Art und Umfang der Nutzung					
	a) bei widerruflichen Dauer- genehmigungen einmalig			zwischen 5 € und 100 €		
	b) sonstige	0,25 €- 25 €				10 €

